

Beschlussvorlage SG/2022/132 [öffentlich]



Samtgemeinde
Hesel

Betreff:
Bestellung einer Schiedsperson und einer stellv. Schiedsperson für die Samtgemeinde Hesel

Federführung: Fachbereich 2 - Bürgerservice
Sachgebiet 21 - Sicherheit und Ordnung
Verfasser: Uwe Themann
Aktenzeichen: 21.0/The
Datum: 06.12.2022

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeindeausschuss	Vorbereitung	13.12.2022
Samtgemeinderat Hesel	Entscheidung	20.12.2022

Beschlussvorschlag:

Herr Hermann Freerks, Heidfeldstraße 5, 26835 Brinkum, geb. am 08.10.1950 wird für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31.12.2027 zur Schiedsperson gewählt.

Zur stellvertretenden Schiedsperson wird Herr Hartmut Penning, Neue Straße 6, 26835 Brinkum, geb. am 13.10.1951 für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31.12.2027 gewählt.

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) werden Schiedspersonen vom Rat der Gemeinde (Samtgemeinde) auf fünf Jahre gewählt.

Die fünfjährige Amtszeit der bisherigen Schiedsmänner, Herrn Hermann Freerks und seinem Stellvertreter Herrn Hartmut Penning, läuft mit Ablauf des Jahres 2022 ab.

Es ist somit für die für die neue fünf Jahres Periode eine Wahl durchzuführen. Für die Wahl zur Schiedsperson wird wieder Herr Hermann Freerks, als sein Stellvertreter erneut Herr Hartmut Penning vorgeschlagen. Beide zuvor genannten haben bereits seit 10 Jahren jeweils das entsprechende Amt inne und sich bereit erklärt, sich einer Wiederwahl zu stellen und das jeweilige Amt ggf. zu übernehmen.

Beide haben in ihrer langjährigen Tätigkeit in diesem Amt eine engagierte Motivation, Fachlichkeit und hohe Erfolgsquote bei erarbeiteten einvernehmlich erzielten Lösungen und Befriedigungen gezeigt und ihre Aufgaben als Schiedsmänner stets zur vollsten Zufriedenheit ausgeübt.

Die Wahl muss gemäß II Nr.3 der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zum Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter in getrennten Wahlgängen erfolgen.

Nach der Wahl erfolgt eine Prüfung durch die Amtsgerichtsleitung, ob bei der Wahl alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 3 Abs. 1 und 2 NSchÄG, beachtet worden sind.

Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister